

## WYNN'S BELGIUM, EIN GESCHÄFTSBEREICH VON ITW LIMITED VERKAUFSBEDINGUNGEN

---

1. In den vorliegenden Bedingungen bedeutet "die Gesellschaft" Wynn's Belgium, ein Geschäftsbereich von Illinois Tool Works Limited; "der Kunde" bedeutet die Person, Firma oder Gesellschaft oder Körperschaft, die einen Vertrag mit der Gesellschaft abschließt; "Güter" bedeuten die Artikel, die von der Gesellschaft im Rahmen der Bedingungen eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Kunden an den Kunden geliefert werden.
2.
  - I. Bezahlung für Güter: in Übereinstimmung mit dem Vertrag
  - II. Auf alle überfälligen Rechnungen werden Verzugszinsen zum Satz von 2 Prozent pro Monat von vier Wochen angerechnet, berechnet auf den gesamten säumigen Saldo zum Ende jeder vierwöchigen Perioden und anteilmäßig für jede begonnene Periode bis zur vollständigen Bezahlung.
  - III. Jede Bezahlung durch den Kunden kann von der Gesellschaft im absoluten Ermessen der Direktion der Gesellschaft für jede fällige Schuld des Kunden, egal wie lange diese bereits andauert, verwendet werden.
3.
  - I. Alle Datumsangaben im Hinblick auf Lieferung, Versand oder Fertigung sind lediglich Schätzwerte und machen die Gesellschaft unter keinen Umständen für irgendwelche Liefer- oder Leistungsverzögerungen haftbar.
  - II. Falls aus irgendeinem Grund die Gesellschaft meint, dass sie nicht in der Lage ist, einen Posten der Güter vollständig oder teilweise zu liefern, kann die Gesellschaft eine solche Lieferung hinauszögern oder solche Teillieferungen bei einer oder verschiedenen Gelegenheiten vorzunehmen, wie sie es für möglich hält, und die Zahlungsverpflichtung des Kunden verzögert sich dann entsprechend bzw. wird anteilmäßig vermindert.
4. Falls der Kunde die Gesellschaft schriftlich über irgendwelche vor dem Versand aufgetretenen Fehlmengen benachrichtigt und die Gesellschaft erhält diese Benachrichtigung innerhalb von 10 Tagen nach dem Versand der Güter, gleicht die Gesellschaft die Fehlmengen auf eigene Kosten innerhalb eines für die Gesellschaft angemessenen Zeitraums hinsichtlich ihrer Verpflichtung aus oder die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen den Preis um den Preis der nicht gelieferten Güter vermindern. Unter keinen Umständen haftet die Gesellschaft für irgendwelche Fehlmengen oder hat der Kunde einen Anspruch auf irgendeinen anderen Schadenersatz für Fehlmengen.
5. Der Umfang der Verpflichtungen und der Haftung der Gesellschaft für Vertragsbruch oder anderweitig ist in dem/den Gewährleistungsdokument(en) für die jeweilige Art der vom Kunden gekauften Güter aufgeführt. Kopien der Gewährleistungsdokumente in der aktuellen Form der Gesellschaft werden auf Anfrage übermittelt.
6.
  - I. Das Risiko an den Gütern geht mit der Anlieferung der Güter auf dem Betriebsgelände des Kunden auf den Kunden über (auch wenn das Eigentumsrecht möglicherweise noch nicht auf ihn übergegangen ist) oder im Fall einer Lieferung auf irgendeine andere Transportweise sobald die Güter vom Transporteur in Empfang genommen werden.
  - II. Das Eigentumsrecht an den Gütern bleibt der Gesellschaft vorbehalten und geht erst auf den Kunden über, wenn der Kunden den fälligen Kaufpreis für die ihm unter diesem oder einem anderen Vertrag gelieferten Güter in voller Höhe bezahlt hat.
  - III. Falls die Bezahlung für die unter diesem oder einem anderen Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden gelieferten Güter überfällig ist oder falls irgendeine Handlung oder ein Verfahren im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit des Kunden eingeleitet wird, kann die Gesellschaft (unbeschadet irgendwelcher anderer ihrer Rechte) die Güter so wie sie es für angemessen hält wieder in ihren Besitz nehmen und ist zu diesem Zweck berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden durch ihre Mitarbeiter oder Händler betreten zu lassen.
  - IV. Falls die Gesellschaft die Güter wieder in ihren Besitz nimmt, ist sie berechtigt, diese wieder zu verkaufen. Falls der Erlös aus dem Wiederverkauf den Betrag der Schuld des Kunden an die Gesellschaft überschreitet, egal in welcher Weise und einschließlich Schadenersatz wegen Verletzung eines Vertrags oder einer Verpflichtung, muss die Gesellschaft einen solchen Überschuss an den Kunden zurückzahlen.
  - V. Bis zur vollständigen Bezahlung wie oben beschrieben hat der Kunde die Güter als Fremdbesitzer in Verwahrung. Der Kunde muss die Güter in einem gesonderten und identifizierbaren Zustand verwahren.
  - VI. Der Gewinn und/oder Erlös aus Geschäften mit den Gütern durch den Kunden in Verletzung der Rechte der Gesellschaft werden treuhänderisch durch den Kunden zur Verfügung gehalten, und jeder Erlös wird vom Kunden auf ein gesondertes Bankkonto im Namen der Gesellschaft eingezahlt.
  - VII. Die Gesellschaft hat ein allgemeines Pfandrecht über das gesamte Eigentum des Kunden, das im Besitz der Gesellschaft ist, für alle Schulden des Kunden, egal wie und wo immer diese entstehen.